



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Beteiligungsausschuss -

**Tagesordnung Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 14. März 2017**

Vorlagen-Nr. 17-V-01-0010

**Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden**

---

**Beschluss Nr. 0015**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1 mit Beschluss 0327 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2013 der Magistrat beauftragt wurde, in einem breiten Dialogprozess mit den Organen der Beteiligungsgesellschaften und ausgewählten Ämtern sowie Vertretern der Fraktionen und externen Fachleuten eine Beteiligungsrichtlinie (Public Corporate Governance Kodex) zu entwickeln und dabei die folgenden Ziele zu verwirklichen: 1. Die Stärkung der Position der Stadtverordnetenversammlung, 2. Festlegung einheitlicher Standards für das Berichtswesen, 3. Kontinuierliche und umfassende Information der Stadtgesellschaft über die Entwicklungen in den einzelnen Beteiligungen, 4. Erweiterung des Beteiligungsberichtes um fachliche Stellungnahmen der zuständigen Fachdezernate sowie um Berichte über das Zusammenwirken von Unternehmenszielen und mit den kommunalen Zielen und Planungen;
  - 1.2 mit Beschluss 0489 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2013 der zuvor genannte Projektauftrag um die folgenden Ziele ergänzt wurde: 5. Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen der Mehrheitsgesellschaften mit Blick auf die Richtlinie und den Kodex, 6. Prüfung der Vergütungsregelungen für Aufsichtsgremien, 7. Regelung der Transparenz von Informationen für die Öffentlichkeit aus Aufsichtsgremien städtischer Eigengesellschaften, 8. Erstellung von Grundsätzen bezogen auf Vertragsgestaltungen zwischen Stadt und Beteiligungen, 9. Überprüfung der Beteiligungsstruktur;
  - 1.3 die Ziele zu 5 und 6 mit der Einführung des Muster-Gesellschaftsvertrages (Beschluss 0038 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016 und 0427 des Magistrates vom 28.06.2016) sowie mit der Einführung einer einheitlichen Aufwandsentschädigung für Aufsichtsräte und Betriebskommissionen (Beschluss 0230 der Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2016) in gesonderten Beschlüssen abgearbeitet wurden;
  - 1.4 die übrigen Projektziele - mit Ausnahme der Überprüfung der Beteiligungsstruktur - in der nun vorliegenden Endfassung der „Grundsätzen guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“, bestehend aus „Public Corporate Governance Kodex“ und „Beteiligungshandbuch“, behandelt werden;
  - 1.5 die nun vorliegende Endfassung das Ergebnis eines Abstimmungsprozesses sowohl mit dem Beteiligungsausschuss als auch den Geschäftsführern und Betriebsleitungen der betroffenen Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden ist.

2. Die „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“, bestehend aus Teil I: Beteiligungskodex (Anlage 01 zur Vorlage) und Teil II: Beteiligungshandbuch (Anlage 02 zur Vorlage) werden mit den folgenden Änderungen beschlossen:
  - a) In Teil II Beteiligungshandbuch (Anlage 02 zur Vorlage) Abschnitt K Ziffer 2. Deeskalationsverfahren, Absatz 3, erhält Satz 1 folgende Fassung: „Im Streitfall entscheidet in Rechtsfragen zunächst ein neutraler Ombudsmann, in allen anderen Fragen der Leiter des Rechtsamtes nach Anhörung der Beteiligten.“
  - b) In Teil I Beteiligungskodex, Kapitel A.4.5.9 (Bezüge der Geschäftsführung), wird im letzten Satz das Wort „Vermögenshaftpflichtversicherungen“ durch das Wort „Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen“ ersetzt und folgender weitere Satz angefügt: „Die Organmitglieder werden durch Dienstvertrag verpflichtet, persönlich eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) in bestimmter Höhe abzuschließen und nachzuweisen.“
  - c) In Teil II Beteiligungshandbuch wird Kapitel M.4 (Dienstwagen für andere Gruppen von Beschäftigten) ersatzlos gestrichen.
3. Die Kapitel A., K., L., M. und P. der „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“ unterliegen als Richtlinien dem sog. „comply or explain“-Verfahren, d.h. Abweichungen sind möglich, sofern diese jährlich in der Entsprechenserklärung begründet werden. Bei den Kapiteln O. und Q. handelt es sich um reine Kenntnisnahmen.
4. Die Dezernate I und VI werden beauftragt, in Abstimmung mit den Geschäftsführungen und Betriebsleitungen der von „Grundsätzen guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“ betroffenen Beteiligungen eine Entsprechenserklärung auszuarbeiten und diese dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Beschlüsse des Beteiligungsausschusses Nr. 0069 vom 15.09.2015, Nr. 0006 vom 28.01.2014, Nr. 0021 vom 18.03.2014, Nr. 0032 vom 06.05.2014, Nr. 0056 vom 30.06.2015, der Beschluss des Ausschuss für Frauenangelegenheiten Nr. 0052 vom 22.09.2015 sowie die Beschlusspunkte 6 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0489 vom 21.11.2013 und 7 - 9 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0423 vom 19.11.2015 werden aufgehoben und durch den Beschluss zu Nr. 2 dieser Sitzungsvorlage ersetzt.
6. Dem Beteiligungsausschuss sind die folgenden Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO i. V. m. § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung übertragen:
  - a) Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  - b) Bestimmung von strategischen Zielen der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  - c) Kenntnisnahme über die Feststellung des Jahresabschlusses, Beteiligung an Beschlüssen über die Gewinnverwendung von Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen bei Eigenbetrieben,
  - e) Beteiligung an Beschlüssen über Wirtschafts- und Ausschüttungspläne von Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden,

- f) Beschlussfassung über Wirtschaftspläne, Entscheidungen über die Verminderung des Eigenkapitals, Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes sowie die Bestellung der Prüfer für die Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben,
- g) Behandlung der Entsprechenserklärungen der Beteiligungen.

(antragsgemäß Magistrat 14.03.2017 BP 0179;  
Nr. 2 Buchst. b) und c) angefügt durch Beschluss Nr. 0015 des Beteiligungsausschusses vom 14.03.2017)

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .03.2017

Volk-Borowski  
Vorsitzender